**Bestellung zum Brandschutzwart**

Firma

............................................................................

............................................................................

............................................................................

**Vereinbarung**

**zwischen der/dem Brandschutzwart/in**

**und der Geschäftsführung**

Es wird vereinbart, dass Frau/ Herr/ Firma\* ………………………

die Aufgaben des

 □ Brandschutzwartes

übernimmt. Im Detail werden in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten die gemäß umseitiger Liste zutreffenden Aufgaben im Sinne der TRVB 119 O festgelegt. Die Aufgabe des Brandschutzwartes besteht in der Unterstützung des zuständigen Brandschutzbeauftragten (-Stellvertreter), in der Wahrnehmung der gesetzlichen sowie der in der TRVB 119 O festgelegten Aufgaben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausbildung aus einer Grundausbildung und anschließend pflichtig zu absolvierenden Fortbildungen, zumindest alle 5 Jahre, besteht.

**Der örtliche Zuständigkeitsbereich umfasst:**

(genaue Bezeichnung, Firmenstandort, Filiale, Objekt-/Gebäudeteil – auch Einschränkung möglich z.B. nicht für…)

**Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus den Festlegungen in der umseitigen Aufgabenliste.**

Über die gemäß umseitiger Liste übertragenen Aufgaben hinaus werden im Zusammenhang mit dem betrieblichen Brandschutz keine weiteren Aufgaben übernommen.

Ansprechstelle für Mängelmeldungen ist: ………………………..

Für die Ausübung der Tätigkeit als Brandschutzwart stehen zumindest **…..** Stunden der Wochenarbeitszeit zur Verfügung.

Es wird vereinbart den tatsächlichen Zeitbedarf (insbesondere nach Zu-, Umbauten oder sonstigen betrieblichen Änderungen) fortlaufend zu evaluieren und bei festgestelltem Bedarf anzupassen.

Geschäftsführung Brandschutzwart

 Wien, am …………………..

Im Rahmen der Tätigkeit als Brandschutzwart hat die umseitig namhaft gemachte Person den Brandschutzbeauftragten innerhalb bestimmter örtlicher und/oder fachlicher Bereiche des Objektes zu unterstützen sowie speziell folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Aufgaben gemäß Pkt. 4.1.3 TRVB 119 O (nicht Zutreffendes streichen)

* Ausarbeitung, Umsetzung und laufende Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzordnung, einschließlich der Festlegung des Verhaltens im Brandfall (siehe Pkt. 4.1.3.1)
* Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen (siehe Pkt. 4.1.3.2)
* Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen (siehe Pkt. 4.1.3.3)
* Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen und der sich im Objekt ständig aufhaltenden Personen, einschließlich der Unterweisung in der Ersten und Erweiterten Löschhilfe (siehe Pkt. 4.1.3.4)
* Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes (siehe Pkt. 4.1.3.5)
* Betreuung Anlagentechnischer Brandschutzeinrichtungen
* Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen (siehe Pkt. 4.1.3.6)
* Koordinierung der periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Sicherheitseinrichtungen (siehe Pkt. 4.1.3.7)
* Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen (siehe Pkt. 4.1.3.8)
* Führung eines Brandschutzbuches (siehe Pkt. 4.1.3.9)
* Freigabe brandgefährlicher Arbeiten (siehe Pkt. 6.)

2. weitere Aufgaben (Zutreffendes ankreuzen)

JA NEIN

□ □ 1. Bekämpfung von Entstehungsbränden (AStV)

□ □ 2. Mitwirkung bei der Evakuierung der Arbeitsstätte (ASchG)

□ □ 3. Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften.

□ □ 4. Betreuung Anlagentechnischer Brandschutzeinrichtungen

* + - * Brandmeldeanlage
			* Rauch- und Wärmeabzugsanlage
			* Rauchabzug im Treppenhaus
			* Brandrauchverdünnungsanlage
			* Sprinkleranlage
			* Gaslöschanlage
			* Druckbelüftungsanlage

□ □ 5. Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten (nur beauftragte und entsprechend ausgebildete Brandschutzorgane)

□ □ 6. Überwachung brandgefährlicher Tätigkeiten

□ □ 7. Mitwirkung bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen

□ □ 8. Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit diese den Brandschutz betreffen

□ □ 9. Mitwirkung bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit diese den Brandschutz betreffen

□ □ 10. Kontrolle, dass Fluchtwegpläne, Brandschutzpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken

□ □ 11. Protokollierung und Meldung von Mängeln im Zuge der Eigenkontrollen und Mängelbeseitigung überwachen

□ □ 12. Mitwirkung bei regelmäßigen Brandschutzunterweisungen von Betriebsangehörigen

□ □ 13. Unterweisung von Betriebsangehörigen, die vor allem in Bereichen mit erhöhtem Brandschutz beschäftigt sind, in die ordnungsgemäße Handhabung von Löschgeräten

□ □ 14. Kontrollen der ordnungsgemäßen Lagerungen (z.B. von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen)

□ □ 15. Kontrolle der Einhaltung von Lagerguthöhen im Hinblick auf die brandschutztechnischen Einrichtungen (BMA, RWA, SPA usw.)

□ □ 16. Kontrolle von Freihaltebereichen zu Rauch- und Wärmeabzugsgeräten, Brandmeldern und Sprinklern

□ □ 17. Kontrolle der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen sowie für die Flucht- und Rettungswege

□ □ 18. Überwachung der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen – auch außerhalb der Eigenkontroll-Intervalle

□ □ 19. Kontrolle, dass festgelegte Brandschutzmaßnahmen insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten eingehalten werden